

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 2/2012 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

07. März 2012

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Isaac-Fulda-Allee 3
55124 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:

www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
11. Januar 2012	<i>Satzung der örtlichen Studentenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz</i>	3
24. Januar 2012	<i>Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereiches 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau</i>	22
01. März 2012	<i>Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau</i>	24

Satzung der örtlichen Studentenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

Vom 11. Januar 2012

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat das Studierendenparlament der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, in seiner Sitzung vom 14. September 2011 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die folgende Satzung der örtlichen Studentenschaft beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 11. Januar 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1- 8	Allgemeines über die Studierendenschaft	S. 3-5
§ 9-13	Urabstimmung	S. 5-7
§ 14-18	Vollversammlung	S. 7-8
§ 19-32	Studierendenparlament	S. 8-13
§ 33-39	Allgemeiner Studierendenausschuss	S. 13-15
§ 40-43	Haushaltswesen	S. 15-16
§ 44-50	Fachschaften	S. 16-19
§ 51-54	Fachschaftenrat	S. 19-20
§ 55-57	Übergangs- und Schlussbestimmungen	S. 20
§ 58	In Kraft treten, Außer Kraft treten	S. 21

I. Allgemeines über die Studierendenschaft

§ 1

(1) Alle an der Universität Koblenz-Landau Campus Koblenz immatrikulierten ordentlichen Studierenden sind Mitglieder der Studierendenschaft. Sie unterliegen als solche dieser Satzung.

(2) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Gesamtheit der Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

§ 2

Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche verwaltet sie ihre studentischen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzungen selbst.

§ 3

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft und ihrer Untergliederungen mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht,

1. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden,
2. die Akten des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments mit Ausnahme der Protokolle über die nichtöffentlichen Sitzungen einschließlich der dazugehörigen Vorgänge einzusehen; einem entsprechenden Antrag ist binnen sieben Kalendertagen Folge zu leisten,
3. die Akten der Fachschaft jederzeit einzusehen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung das aktive und das passive Wahlrecht.

(4) Alle Wahlen sind allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(5) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.

(6) Kein Vertreter der Studierendenschaft darf wegen seiner Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden; die Verantwortlichkeit von Studierendenvertretern/ Studierendenvertreterinnen bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(7) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertretern bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz.

(8) Jeder Vertreter/ jede Vertreterin der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

§ 4

Die Studierendenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 5

Die Studierendenschaft sollte sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 6

- (1) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, die Interessen der Studierenden in der Gesellschaft wahrzunehmen.
- (2) Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang Aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis, die institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist - in gleichem Maße, wie sie sich für die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen und eine diesem Grundsatz angemessene Bildungsreform einsetzen.
- (3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden und wirken bei der Studien- und Ausbildungsförderung mit.
- (4) Sie fördern nach Maßgabe dieser Satzung die politische Bildung sowie die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden und den Studierendensport, soweit die Hochschule nicht dafür zuständig ist.
- (5) Sie pflegen die internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 7

Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung,
2. das Studierendenparlament (StuPa),
3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
4. die Fachschaftsvollversammlung,
5. die Fachschaftssprecher/innen
6. der Fachschaftenrat.

§ 8

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Für die in § 7 genannten weiteren Organe der Studierendenschaft gilt diese Geschäftsordnung als Muster, anhand dessen sie sich eine Geschäftsordnung geben, die sich an den Grundsätzen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes orientiert.
- (3) Die Organe tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

II. Urabstimmung

§ 9

- (1) Durch die Urabstimmung üben die Studierenden die oberste beschließende und kontrollierende Funktion selbst aus.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1 ist stimmberechtigt.

(3) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Studierendenschaft als Gesamtheit betrifft. Haushaltspläne und Beiträge sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

§ 10

(1) Eine Urabstimmung muss stattfinden

1. auf Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung gemäß § 17 mit einfacher Mehrheit,
2. auf Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder,
3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Prozent aller Studierenden,
4. auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftenrates,
5. anlässlich einer Satzungsänderung nach § 57.

(2) Beschlüsse, die eine nach Absatz 1 notwendige Urabstimmung verhindern wollen, sind ungültig.

(3) Die Urabstimmung muss spätestens am 21. Kalendertag nach Eingang des Antrages auf Urabstimmung beim Allgemeinen Studierendenausschuss beginnen. Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlamentes die Urabstimmung frei und geheim nach § 3 Abs. 4 durch.

(4) Eine Urabstimmung muss mindestens acht Kalendertage vor ihrer Durchführung angekündigt werden. Diese Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge, die mindestens das Format DIN A3 in einer Auflage von 10 Stück umfassen müssen, sowie eine E-Mail an alle Studierenden.

(5) Eine Urabstimmung wird an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen (ausgenommen Samstag und Sonntag) durchgeführt.

§ 11

(1) Eine Urabstimmung ist erfolgreich,

1. wenn mehr als 10 Prozent aller Studierenden ihre Stimme abgegeben haben und
2. wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

(2) Ist die Urabstimmung im ersten Wahlgang nicht erfolgreich im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 (wenn weniger als 10 Prozent aller Studierenden ihre Stimme abgegeben haben), muss innerhalb von vierzehn Kalendertagen ein zweiter Wahlgang stattfinden. Die Urabstimmung ist dann erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

(3) Die Urabstimmung über Satzung oder Wahlordnung ist erfolgreich, wenn mindestens 10 Prozent der Studierendenschaft daran teilnehmen. Ist die Beteiligung geringer, so entscheidet das Studierendenparlament mit der zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben. Diese Vollversammlung muss mindestens fünf Kalendertage vor Beginn der Urabstimmung stattfinden.

§ 13

- (1) Bei der Teilnahme an der Urabstimmung ist die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises erforderlich.
- (2) Die Stimmabgabe muss auf einer Liste aller Stimmberechtigten vermerkt werden.

III. Vollversammlung

§ 14

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Vollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (2) Alle Teilnehmer der Vollversammlung haben Rederecht.
- (3) Eine Vollversammlung kann nur in den nach § 15 dieser Satzung vorgeschriebenen Fällen einberufen werden.

§ 15

- (1) Die Vollversammlung wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin des Studierendenparlaments oder dessen Vertretern/Vertreterinnen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Vollversammlung muss einberufen werden
 1. mindestens einmal im Semester,
 2. auf Beschluss einer Vollversammlung,
 3. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 5. auf schriftlichen Antrag von 50 Studierenden,
 6. vor einer Urabstimmung,
 7. vor Studierendenparlaments- und Fachbereichsratswahlen,
 8. auf Beschluss der satzungsmäßigen Mehrheit des Fachschaftenrates.
- (3) Die Vollversammlung muss spätestens zehn Kalendertage nach Antragstellung stattfinden, falls der/die Antragsteller/in selbst keinen anderen Termin nennt. Sie wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin des Studierendenparlaments oder dessen Vertretern/Vertreterinnen einberufen. Sie sollte in der studentischen Stunde stattfinden.

(4) Die Vollversammlung muss mindestens drei Kalendertage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Dies geschieht per E-Mail an alle Studierenden sowie mit Plakaten in einer Mindestgröße von DIN A 3 und einer Auflage von mindestens 10 Stück. Mindestens an allen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments sind diese anzubringen.

§ 16

(1) Der/Die Präsident/in des Studierendenparlaments oder sein/ihr satzungsmäßige/r Vertreter/in eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.

(2) Auf Beschluss der Vollversammlung kann ein/e anderer Versammlungsleiter/in per Akklamation gewählt werden.

§ 17

(1) Die Vollversammlung hat nach der Urabstimmung die oberste beschlussfassende und kontrollierende Funktion der Studierendenschaft.

(2) Ausgenommen von der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind Haushaltspläne, Beiträge, die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Auflösung des Studierendenparlaments.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent aller Studierenden anwesend sind. Die Vollversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss.

(4) Beschlüsse der Vollversammlung sind für das Studierendenparlament und für den Allgemeinen Studierendenausschuss verbindlich zur Durchführung.

(5) Die Vollversammlung kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben.

§ 18

(1) Die Tagesordnung wird von dem beschließenden Gremium beziehungsweise von den Antragstellern/Antragsstellerinnen nach § 15 Abs. 2 festgelegt.

(2) Jeder Studierende kann schriftlich Tagesordnungspunkte beantragen, die auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung erscheinen müssen. Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Kalendertage vor der Vollversammlung bei dem/der Präsidenten/Präsidentin des Studierendenparlaments oder dessen Vertreter/Vertreterinnen abgegeben und von diesem veröffentlicht werden.

IV. Studierendenparlament

§ 19

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes und kontrollierendes Organ der Studierendenschaft.

(2) Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des/der Präsidenten/Präsidentin und seiner/ihrer Stellvertreter/innen,
2. Wahl, Entlastung, Kontrolle und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. Festsetzung der Beiträge der Studierendenschaft,
4. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
5. Beschlussfassung in allen die Studierendenschaft betreffenden Fragen.
6. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks und andere Gremien, sofern deren Satzungen oder das Landeshochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen.

(4) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Über die endgültige Fassung von Tätigkeits- und Untersuchungsberichten wird durch Mehrheitsbeschluss in den Ausschüssen entschieden. Meinungen, die auf Grund des im Ausschuss gefällten Mehrheitsentscheids nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreter/innen der Minderheitenmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.

(6) Das Studierendenparlament hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Vertretern/Vertreterinnen in den Gremien der Hochschule zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

(7) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20

(1) Die Abgeordneten des Studierendenparlaments werden gemäß der Wahlordnung von der Studierendenschaft gewählt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 21

Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments dauert ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung, die spätestens für die nächste studentische Stunde nach der Wahl einberufen werden muss. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 22

Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner Abgeordneten einzeln eine/n Präsidenten/Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und schreibt alle satzungsgemäßen Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 23

(1) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Studierendenparlaments sein.

(2) Wird ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ins Studierendenparlament gewählt, so bleibt es solange geschäftsführend im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist. Es hat jedoch im Allgemeinen Studierendenausschuss kein Stimmrecht.

(3) Werden Mitglieder des Studierendenparlaments zu Referenten/Referentinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder zum/zur Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt, so ruht deren Studierendenparlaments-Mandat nach der Sitzung, in der sie gewählt wurden.

(4) Für die ruhenden Mandate rücken die Kandidaten/Kandidatinnen der Liste nach, auf der die in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählten Mitglieder kandidiert haben.

§ 24

(1) Das Studierendenparlament kann sich mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder auflösen.

(2) Innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung müssen Neuwahlen beginnen, frühestens jedoch zwanzig Kalendertage nach der Auflösung.

(3) Für die Neuwahlen gilt die Wahlordnung.

§ 25

(1) Die Amtszeit eines/einer Abgeordneten endet

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist,
3. nach Auflösung des Studierendenparlaments,
4. bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen auf ordentlichen Sitzungen; die Entschuldigung muss in Textform gegenüber dem Präsidium erfolgen.
5. durch Tod

(2) Scheidet ein/e Abgeordnete/r während der Legislaturperiode aus dem Studierendenparlament aus oder ruht sein Mandat, so rückt der/die nächste Kandidat/in derselben Liste nach. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 26

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen werden mindestens fünf Kalendertage vorher vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben. Die Ankündigung erfolgt auf Plakaten in einer Größe von mindestens DIN A 3 in einer Auflage von mindestens 10 Stück. Sie sind mindestens an allen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments anzubringen.

(3) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von der in Absatz 2 gesetzten Frist entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von fünf Kalendertagen, vom Präsidium eingeladen. Für außerordentliche Sitzungen gilt sinngemäß Absatz 3.

(5) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sind vom Präsidium einzuberufen

1. auf Beschluss der Vollversammlung,
2. auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlaments,
3. auf Beschluss von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments,
4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. auf Beschluss der satzungsgemäßen Mehrheit des Fachschafftenrates.

Die Sitzung muss binnen zehn Kalendertagen stattfinden.

(6) Die Tagesordnung wird von dem beschließenden Gremium nach Absatz 5 festgelegt.

(7) Das Studierendenparlament ist mit mindestens der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Grundsätzlich haben alle Teilnehmer an der Sitzung Rederecht. Antrags- und stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Studierendenparlaments. Antragsrecht haben ferner auch die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und Fachschaftssprecher gemäß § 49 Abs. 1.

§ 27

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Auf Wunsch eines Mitgliedes des Studierendenparlaments erfolgt geheime Abstimmung.

(3) Personalwahlen sind geheim.

(4) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.

(5) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments auf der Tagesordnung stehen.

(6) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere § 17 Absatz 2.

§ 28

- (1) Der/Die Präsident/in leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus. Die jeweilige Auslegung kann nachträglich durch den Satzungsausschuss revidiert werden.
- (3) Ein/e Vizepräsident/in nimmt das Amt des/der Präsidenten/Präsidentin bei dessen Abwesenheit wahr.
- (4) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das Studierendenparlament eine/n Abgeordnete/n zum/zur Leiter/in der betreffenden Sitzung des Studierendenparlaments.

§ 29

- (1) Der/Die Präsident/in des Studierendenparlaments sowie seine/ihre Stellvertreter/innen können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, wenn auf der gleichen Sitzung ein/e neue/r Präsident/in beziehungsweise Stellvertreter/innen gewählt wird.
- (2) Wird dem/der Präsidenten/Präsidentin des Studierendenparlaments oder seinem/ihrem Stellvertreter/in von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so ist von dem/der Wahlleiter/in am selben Tag zu einer ordentlichen Studierendenparlaments-Sitzung einzuladen. Es gelten die in § 26 Abs. 2 und 4 gesetzten Fristen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 30

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind gemäß § 8 Abs. 3 in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesspunkt nicht öffentlich. Dem/Der Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden.

§ 31

- (1) Von jeder Studierendenparlamentssitzung wird vom öffentlichen Teil ein Protokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mit protokolliert werden. Vom nicht-öffentlichen Teil wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Studierendenparlaments erstellt. Es muss schnellstmöglich dem Präsidium des Studierendenparlaments vorgelegt werden und auf der nächsten Studierendenparlamentssitzung genehmigt werden.
- (3) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Website des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 32

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments erhält für die Dauer der Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt das Studierendenparlament.

- (2) Sie sind verpflichtet schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- (3) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Website des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.
- (4) Das Präsidium des Studierendenparlaments hat auf Verlangen der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

V. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 33

- (1) Der AStA ist das Exekutivorgan der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Studierendenparlaments und an den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur von dem/der AStA Vorsitzende/n abgegeben werden. Soweit damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist die Mitwirkung des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin erforderlich.
- (4) Der AStA hat auf Verlangen der Vollversammlung oder des Studierendenparlaments einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (5) Der AStA soll während der Vorlesungszeit kontinuierlich Informationen in schriftlicher Form herausgeben.
- (6) Der AStA hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Gremienvertretern zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 34

- (1) Dem AStA gehören folgende Referate an
 1. Vorsitz,
 2. Finanzen,
 3. Soziales,
 4. Sport,
 5. Kulturelle Bildung,
 6. Hochschulexternes,
 7. Hochschulinternes,
 8. Presse ,
 9. Öffentlichkeitsarbeit,
 10. Politische Bildung.
- (2) Für die Geschäftsführung des AStA ist der/ die Vorsitzende verantwortlich. Sollte das Amt des AStA-Vorsitzes nicht besetzt sein, so bestimmt der AStA aus seiner Mitte

eine/n geschäftsführende/n Vorsitzende/n. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf §33 Abs. 3.

- (3) Es können Referate zusammengefasst werden.
- (4) Es können neue Referate eingerichtet werden.
- (5) Ein Referat darf höchstens mit zwei Referenten/Referentinnen besetzt werden.
- (6) Der AStA kann Sachbearbeiter/innen und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 35

(1) Das Studierendenparlament wählt spätestens sieben Kalendertage nach seiner konstituierenden Sitzung den AStA. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder auf sich vereint. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Studierendenparlamentssitzung, auf der der AStA gewählt wird, hat als ersten diesen Tagesordnungspunkt.

§ 36

(1) Dem/Der Vorsitzenden und den Referenten/Referentinnen des AStA kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Dies kann erfolgen

1. durch Zweidrittel-Mehrheit aller teilnehmenden Studierenden einer ordnungsgemäßen Vollversammlung,
2. durch die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Wird einem Mitglied des AStA das Misstrauen ausgesprochen, so schreibt das Studierendenparlament spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung das entsprechende Referat erneut aus, sofern dieses satzungsgemäß ist.

§ 37

(1) Der AStA tritt sein Amt unmittelbar nach der Sitzung, in der er gewählt wird, an.

(2) Der AStA wird beschlussfähig wenn er aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern besteht.

(3) Die Amtszeit eines AStA-Mitgliedes endet

1. mit dem Amtsantritt des neuen AStA,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
4. durch Abwahl in einer Urabstimmung
5. durch Abwahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments
6. durch Tod.

(4) Treten Mitglieder des AStA oder der gesamte AStA zurück, schreibt das Studierendenparlament spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung die entsprechenden Referate neu aus.

(5) Im Fall des Absatzes 3 Nr. 3 bleiben die AStA-Mitglieder geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 38

(1) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der AStA gemäß §8 Abs. 2 eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des AStA sind in der Regel hochschulöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung. AStA-Sitzungen sollen in der Regel zwei Kalendertage vorher durch Aushang der Tagesordnung an den AStA-Brettern ausgehängt werden.

(3) Auf jeder Studierendenparlamentssitzung sollte wenigstens ein Mitglied des AStA anwesend sein.

(4) Auf jeder AStA-Sitzung sollte wenigstens ein Mitglied des Studierendenparlamentes anwesend sein.

§ 39

(1) Die Referenten/Referentinnen des AStA erhalten für die Dauer ihrer Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt das Studierendenparlament.

(2) Sie sind verpflichtet schriftlich Rechenschaft abzulegen.

(3) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Website des Studierendenparlamentes zugänglich zu machen.

VI. Haushaltswesen

§ 40

Der AStA legt dem Studierendenparlament den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 41

(1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden durch Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Das Studierendenparlament setzt mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln sind. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.

(3) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule (§ 111 Abs. 2 HochSchG)

(4) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule zwei Wochen durch Aushang offen zu legen (§ 110 Abs. 3 HochSchG)

§ 42

(1) Der/Die für die Finanzen zuständige Referent/in des AStA ist für die Kassenführung und für die Vermögensverwaltung verantwortlich.

(2) Die Haftung der Studierendenschaft ist auf den Bestand ihres Vermögens beschränkt.

§ 43

(1) Das Studierendenparlament überprüft die Kassenführung und das Rechnungswesen der Studierendenschaft. Zu diesem Zweck setzt es eine Finanzprüfungskommission ein.

(2) In die Finanzprüfungskommission muss je ein Mitglied der im Studierendenparlament vertretenen Hochschulgruppen entsendet werden.

(3) Die Vollversammlung kann höchstens drei weitere studentische Vertreter/innen in die Finanzprüfungskommission entsenden, jedoch so, dass von jeder Hochschulgruppe höchstens ein Mitglied in der Finanzprüfungskommission vertreten ist.

(4) Der/die Finanzreferent/in des AStA ist Mitglied der Finanzprüfungskommission mit beratender Stimme.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

VII. Fachschaften

§ 44

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach den an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, vorhandenen Fachbereichen, innerhalb dieser nach den vorhandenen Fächern bzw. der in Absatz 3 spezifizierten Weise nach Studiengängen.

(2) Alle Studierenden eines Faches oder eines Studienganges bilden eine Fachschaft.

(3) Die Studierenden mehrerer verwandter Fächer oder eines Studienganges können sich zu einer Fachschaft zusammenschließen, sofern mindestens ein Zehntel der Studierenden jedes der betreffenden Fächer oder des Studienganges dem zustimmen. Dies bedarf der Genehmigung des Fachschaftenrates, dessen Geschäftsordnung näheres regelt.

(4) Kontrollierendes Organ einer Fachschaft ist die Fachschaftsvollversammlung.

(5) Jede/r Studierende/r ist Angehörige/r der Fachschaften aller seiner Studienfächer und hat in den betreffenden Fachschaften das aktive Wahlrecht.

(6) Das passive Wahlrecht kann er/sie in höchstens zwei Fachschaften wahrnehmen.

§ 45

- (1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (2) Sie haben als Glieder der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzungen an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (3) Ihnen obliegt die Wahrnehmung und Förderung aller Studienangelegenheiten ihrer Angehörigen.
- (4) Sie erhalten im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung. Die Fachschaftssprecher/innen sind für die Verwaltung der Gelder verantwortlich. Der Haushaltsplan und die Bestimmungen über den Haushalt sind für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich.

§ 46

Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvollversammlung,
2. die Fachschaftssprecher/innen

§ 47

- (1) Im Rahmen dieser Satzung und anhand eines Musters des Fachschaftenrats gibt sich jede Fachschaft eine Fachschaftsordnung, die vom Fachschaftenrat zu legitimieren ist.
- (2) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über
 1. die Zahl der zu wählenden Fachschaftssprecher/innen und deren Amtszeit,
 2. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren,
 3. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
 4. die Geschäftsordnung der Fachschaftsorgane
 5. die Möglichkeit und das Verfahren einer Änderung der Fachschaftsordnung.
- (3) Die Fachschaftsordnung wird in einer Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.

§ 48

- (1) Die Fachschaftsurabstimmung muss stattfinden
 1. auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Angehörigen einer Fachschaft,
 2. auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung.
- (2) In der Fachschaftsurabstimmung üben die Angehörigen der Fachschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (3) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Fachschaft als Gesamtheit betrifft.
- (4) Für die Fachschaftsurabstimmung gelten die §§ 9 bis 13 entsprechend.

§ 49

(1) Die Fachschaftsvollversammlung hat neben der Fachschaftsurabstimmung die höchste beschließende Funktion einer Fachschaft. Jeder Angehörige der Fachschaft hat Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die Inhaber/innen des AStA-Referats für Hochschulinternes oder seine /ihre Stellvertreter/innen im Fachschaftenrat haben ebenfalls Antrags- und Rederecht. Andere Anwesende haben in der Regel Rederecht.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung muss von den Fachschaftssprechern/innen einberufen werden

1. auf Mehrheitsbeschluss der/die Fachschaftssprecher/in,
2. auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Angehörigen einer Fachschaft,
3. mindestens einmal in jedem Semester, wobei die Fachschaftssprecher/innen Rechenschaft über ihre Arbeit und die Verwaltung der Finanzen ablegen.
4. auf Beschluss des Fachschaftenrats

Sie findet in der Regel während der studentischen Stunde statt.

(3) Für die Fachschaftsvollversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3, § 15 Abs. 4 und die §§ 16 und 18 entsprechend.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der Angehörigen einer Fachschaft anwesend ist.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht,

1. den Fachschaftssprechern/Fachschaftssprecherinnen Aufträge oder Auflagen zu erteilen,
2. umfassende Informationen über deren Arbeit zu verlangen,
3. Ausschüsse einzusetzen und ihnen bestimmte Auflagen zu erteilen,
4. umfassende Informationen über die Arbeit der studentischen Gremienvertreter zu verlangen, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 50

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt bis zu fünf Fachschaftssprecher/innen.

(2) Ist eine Fachschaft gemäß § 44 Abs. 3 durch Zusammenschluss der Studierenden verwandter Fächer zustande gekommen, können bis zu sieben Fachschaftssprecher/innen gewählt werden.

(3) Fachschaftssprecher/innen können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung ist der/die Nachfolger/in zu wählen.

(4) Aufgabe der Fachschaftssprecher/innen ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten. Organisationsarbeit, Informationsarbeit, Vertretung im Fachschaftenrat, Studienberatung und Verwaltung der Finanzen sollen in der Regel arbeitsteilig angegangen werden.

(5) Die Fachschaftssprecher/innen führen die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und sind ihr verantwortlich. Sie tagen regelmäßig und öffentlich. Sie entscheiden von sich aus, wenn für eine Frage keine Aufträge oder Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung vorliegen. Sie entscheiden durch Mehrheitsbeschluss. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

(6) Ein jeweils von den Fachschaftssprechern/Fachschaftssprecherinnen mehrheitlich legitimierter Vertreter/in hat Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.

(7) Zur Koordinierung von Fachschafts- und Fachbereichsarbeit sollen die studentischen Vertreter/innen in den Gremien der Hochschule an den Sitzungen der Fachschaftssprecher/innen und der Fachschaftsvollversammlung teilnehmen.

VIII. Fachschaftenrat

§ 51

(1) Der Fachschaftenrat ist das koordinierende Organ der Fachschaften.

(2) Die Aufgaben des Fachschaftenrates sind:

1. die Koordinierung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Campusebene,
2. der Austausch von Informationen zwischen dem AStA, den Fachschaften und den studentischen Gremienvertretern,
3. auf Verlangen des Studierendenparlaments die Aufstellung eines Bedarfsplanes für die Finanzen der Fachschaften, der dann dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt wird,
4. die in § 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 1 angesprochenen Aufgaben.

§ 52

(1) Jede Fachschaft hat im Fachschaftenrat in der Regel eine Stimme.

(2) Ist eine Fachschaft gemäß §44 Abs. 3 durch Zusammenschluss der Studierenden verwandter Fächer zustande gekommen, so hat diese Fachschaft eine ihren Fächern oder Studiengängen entsprechende Anzahl von Stimmen im Fachschaftenrat, jedoch höchstens drei.

(3) Bei Meinungsverschiedenheit über die Anzahl der Stimmen einer Fachschaft im Fachschaftenrat entscheidet das Studierendenparlament.

(4) Die Vertreter/innen der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge der Organe ihrer Fachschaft gebunden.

(5) Die studentischen Vertreter/innen in den Gremien der Hochschule sollen an den Sitzungen des Fachschaftenrates teilnehmen und auf Verlangen über ihre Arbeit informieren, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 53

(1) Der/Die AStA-Referent/in für Hochschulinternes ist Vorsitzende/r des Fachschafftenrates. Er/Sie beruft den Fachschafftenrat mindestens zweimal im Semester ein. Er/Sie leitet die Sitzungen und steht dem Fachschafftenrat beratend zur Seite, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Es gelten § 26 Abs. 1 bis 4 sowie 6 und 7 und die §§ 27, 28, 30 und 31 sinngemäß.

(2) Der Fachschafftenrat muss auf Verlangen einer Fachschaft einberufen werden.

(3) Vernachlässigt der/die AStA-Referent/in für Hochschulinternes die Zusammenarbeit mit dem Fachschafftenrat und den Fachschaften, so kann der Fachschafftenrat ihm mit zwei Drittel-Mehrheit das Misstrauen aussprechen.

(4) Zur Unterstützung des/der Vorsitzenden wählt der Fachschafftenrat aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 54

(1) Zur Zusammenarbeit innerhalb der Fachbereiche soll der Fachschafftenrat ihm verantwortliche Koordinationsausschüsse als ständige Ausschüsse einsetzen.

(2) Einem Koordinationsausschuss gehören an:

1. Die studentischen Vertreter/innen in den Gremien der Hochschule, die Studierende in diesem Fachbereich sind,
2. je ein/e Fachschaftssprecher/in der Fachschaften dieses Fachbereiches,
3. die Studierendenparlamentsmitglieder, die in diesem Fachbereich studieren,
4. der/die Vorsitzende des Fachschafftenrates oder ein/e Stellvertreter/in.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschafftenrates.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55

(1) Soweit in dieser Satzung Fristen genannt werden, setzen diese eine Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit aus und eine Woche nach Vorlesungsbeginn im nächsten Semester wieder ein. Während der Semesterferien ruhen die Fristen ebenfalls.

(2) Studierendenparlaments-Sitzungen können auch in der ersten und in der letzten Woche der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 56

Die Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 57

(1) Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen. Vor dem Beschluss der Sat-

zungsänderung muss das Studierendenparlament die Studierenden in Form einer Urabstimmung anhören.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau und treten am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(3) Für die Beitragsordnung nach § 41 ist keine Urabstimmung erforderlich.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6, des § 9 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 dieser Satzung sind unabänderlich.

X. In Kraft treten, Außer Kraft treten

§ 58

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Studierendenschaft vom 8. April 1991 außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten der Satzung amtierenden Vertreter/innen der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Satzung im Amt.

Mainz, den 11. Januar 2012

Prof. Dr. Roman Heiligenthal
Präsident

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereiches 8: Psychologie der Universität Koblenz–Landau
Vom 24. Januar 2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Rat des Fachbereichs Psychologie am 22. Juni 2011 die nachfolgenden Änderungen der Promotionsordnung vom 25. Oktober 2007 (StAnz. S. 1806), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 07. Februar 2011 (Mitteilungsblatt 2/2011 S. 17), beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. Januar 2012, AZ.: 9525/92322-4/45(7), genehmigt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung vom 25. Oktober 2007 (StAnz. S. 1806), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 07. Februar 2011 (Mitteilungsblatt 2/2011 S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „im selben Maße“ durch die Wörter „im gleichen Maße“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss, sofern die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Psychologie zustimmt, eine Diplomprüfung in einem anderen Fach, einen Masterabschluss in einem anderen Fach, ein Staatsexamen in einem anderen Fach oder einen Magisterabschluss in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkennen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Forschungskollegs“ durch die Wörter „DFG-Graduiertenkollegs“ ersetzt.

2. Nach § 10 Absatz 1 Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„In begründeten Fällen kann eine oder einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter promovierte Mitarbeiterin oder promovierter Mitarbeiter mit ausgewiesener Expertise im Bereich des Dissertationsthemas sein. Über das Vorliegen dieser Expertise befindet der Promotionsausschuss.“

3. Dem § 20 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Veröffentlichung nach Absatz 4 Nr. 2 hat die Doktorandin oder der Doktorand bei der Promotionskommission die Genehmigung der zu veröf-

fentlichenden Textfassung vor deren Drucklegung einzuholen, sofern diese Textfassung von der als Dissertation eingereichten Textfassung abweicht. Die Veränderungen gegenüber der Originalversion sind kenntlich zu machen. Bei einer Titeländerung ist in der Druckversion auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Landau, 24. Januar 2012

Prof. Dr. Manfred Schmitt
Der Dekan des Fachbereiches 8: Psychologie
der Universität Koblenz-Landau

**Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 01. März 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Räte der Fachbereiche 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 01. März 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung	3
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	3
§ 5 Studienumfang, Module	4
§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen	4
§ 7 Zertifikat	4
§ 8 Übergangsbestimmungen	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Anhang zu § 5 Abs. 1	6

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Universität Koblenz-Landau als Erweiterungsprüfung:

1. zu der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an Förderschulen oder einem entsprechenden Lehramt ,
2. zu einer Hochschulprüfung, die nach Maßgabe der Regelungen des Bundeslandes, in dem sie abgelegt wurde, zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an Förderschulen oder ein entsprechendes Lehramt berechtigt, oder
3. zu der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an Förderschulen oder ein entsprechendes Lehramt.

(2) Die Prüfung im Zertifikatsstudiengang dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zur Erteilung von Unterricht in einem zusätzlichen Fach (Erweiterungsfach). Die Erweiterungsprüfung im Fach Wirtschaft und Arbeit kann auch in einem der nicht studierten Schwerpunkte („Wirtschaftslehre“, „Ernährungs- und Verbraucherberatung“ oder „Technikwissenschaften und Bildung“) abgelegt werden. Durch die Prüfung im Erweiterungsfach wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat auf der Grundlage fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Studien über die Qualifikationen verfügt, um die wissenschaftliche Befähigung zu erwerben.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Zertifikatsstudiengang wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein Zertifikat gemäß § 7 ausgestellt. Es wird kein akademischer Grad verliehen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an Förderschulen kann zugelassen werden, wer im 5. oder höheren Semester im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau für den jeweiligen Schwerpunkt eingeschrieben ist oder die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Schwerpunkt für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an Förderschulen abgelegt hat. Des Weiteren kann zugelassen werden, wer einen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 08. Juli 2011 (GVBl. S. 252, BS 223-1-54) in der jeweils geltenden Fassung genannten Abschlüsse für die Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an Förderschulen erworben hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

(5) Wer das als Erweiterungsfach gewählte Fach in einer Ersten Staatsprüfung oder in einem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang nicht bestanden hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang in demselben Fach für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt aufgenommen werden; wer den Studienanspruch für ein Lehramt verloren hat, kann nicht in den Zertifikatsstudiengang eingeschrieben werden.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Prüfung

(1) Der lehramtsbezogene Zertifikatsstudiengang umfasst das Studium des gewählten Erweiterungsfaches gemäß Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter.

(2) An der Universität Koblenz-Landau kann das Zertifikatsstudium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in den folgenden Fächern und Lehramtsstudiengängen abgelegt werden:

1. Lehramt an Grundschulen

Biologie (nur Landau), Chemie, Deutsch (nur Koblenz), Evangelische Religionslehre (nur Koblenz), Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde (nur Landau), Sport, Wirtschaft und Arbeit (nur Landau),

2. Lehramt an Förderschulen (nur Landau)

Biologie, Chemie, Evangelische Religionslehre (nur Koblenz), Geographie, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport, Wirtschaft und Arbeit,

3. Lehramt an Realschulen plus

Biologie (nur Landau), Chemie, Deutsch (nur Koblenz), Evangelische Religionslehre (nur Koblenz), Geographie, Informatik (nur Koblenz), Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Sozialkunde (nur Landau), Sport, Wirtschaft und Arbeit (nur Landau),

2. Lehramt an Gymnasien

Biologie (nur Landau), Chemie, Deutsch (nur Koblenz), Geographie, Informatik (nur Koblenz), Katholische Religionslehre (nur Koblenz), Mathematik, Physik, Sozialkunde (nur Landau), Sport (nur Koblenz).

Abweichend von § 3 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2001 (Staatsanzeiger S. 1327), in der jeweils geltenden Fassung, und § 3 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 17. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), in der jeweils geltenden Fassung, ist das Fach Informatik nicht an die Kombination mit dem Fach Mathematik oder dem Fach Physik gebunden.

(3) Die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen in den gemäß Anhang dieser Ordnung für das jeweilige Erweiterungsfach vorgeschriebenen Modulen.

(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind entsprechend § 3 Abs. 8 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie § 3 Abs. 6 der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien zu berücksichtigen.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Sofern die Einschreibung in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang nicht zeitgleich zum Bachelor- oder Masterstudium erfolgt, beträgt die Regelstudienzeit für

das Zertifikatsstudium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung in den Lehramtsstudiengängen für Grundschule und Förderschule 4 Semester, für Realschule plus und Gymnasien 5 Semester.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten ist § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien anzuwenden.

§ 5 Studienumfang, Module

(1) Die Module, die für den Abschluss des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudien-gangs erfolgreich zu absolvieren sind, die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen und der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) sind im Anhang aufgeführt.

(2) Sofern für die Teilnahme an Modulen als Zugangsvoraussetzung die Teilnahme an oder der Abschluss von anderen Modulen oder Lehrveranstaltungen gefordert wird, welche nicht Teil des Zertifikatsstudiums sind, muss die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Inhalte und Kenntnisse durch Selbststudium aneignen.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Art, Umfang sowie Anforderungen und Bedingungen der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen denen der lehramtsbezogenen Bachelor und Masterstudiengänge. Die §§ 5, 7 - 9, 11 - 14, 16 - 18, 21 und 22 der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie die §§ 5, 7 - 9, 11 Abs. 1 - 3 und Abs. 5 - 8, 12 - 14, 16 - 18, 21 und 22 der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien sind entsprechend anzuwenden.

(2) In den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre muss mindestens eine der Modulprüfungen eine mündliche Prüfung sein, zu der eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kirche eingeladen wird; sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Prüfungen teil.

§ 7 Zertifikat

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Module gemäß § 5 Abs. 1 erfolgreich absolviert, stellt der zuständige Prüfungsausschuss ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 5 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für Lehrämter aus.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

§ 8 **Übergangsbestimmungen**

(1) Für Studierende, die die Erweiterungsprüfung zur der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ablegen, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Wenn das Fach Grundschulpädagogik in der Fächerkombination der Ersten Staatsprüfung enthalten ist können die Studierenden wählen, ob sie die Erweiterungsprüfung
 - a) für das Lehramt an Grundschulen in einem Fach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder
 - b) für das Lehramt an Realschulen plus in einem Fach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 ablegen wollen.
2. Wenn die Fächerkombination in der Ersten Staatsprüfung zwei Fächer umfasst, wird die Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Realschulen plus in einem Fach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 abgelegt.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 01. März 2012

Landau, den 01. März 2012

Die Dekanin des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Prodekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Ralf Schulz

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

ANHANG zu § 5 Abs.1

1. Biologie Landau	7
2. Chemie Koblenz	9
3. Chemie Landau	11
4. Deutsch Koblenz.....	13
5. Evangelische Religionslehre Koblenz.....	15
6. Geographie Koblenz	17
7. Geographie Landau	20
8. Informatik Koblenz	23
9. Katholische Religionslehre Koblenz.....	29
10. Katholische Religionslehre Landau.....	31
11. Mathematik Koblenz	33
12. Mathematik Landau	36
13. Physik Koblenz	39
14. Physik Landau	41
15. Sozialkunde Landau	43
16. Sport Koblenz	46
17. Sport Landau	50
18. Wirtschaft und Arbeit Landau.....	53

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist in den Fächern die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen und den dem jeweiligen Modul zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen (Pflicht und Wahlpflicht) erforderlich.

Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt.

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA = Atelierarbeit	KS = künstlerisches Seminar	RS plus = Realschule plus
E = Exkursion	L = Labor	S = Seminar
FöS = Förderschule	P = Praktikum	T = Tutorium
GS = Grundschule	Pro = Projekt	Ü = Übung
Gym = Gymnasium	ProS = Projektseminar	V = Vorlesung
K = Kolloquium	PS = Proseminar	

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

1. Biologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	31	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	31	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	33 - 34	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	29	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4 - 5	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Chemie		5 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 1.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 1.1</i>						
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2	X	
1.2	Chemisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 2.3: erfolgreich bestandene Studienleistung in 2.2</i>						
2.1	Grundlagen der Zellbiologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2	X	
2.3	Botanisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	3		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				
Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: für Veranstaltung 3.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 3.1</i>						
3.1	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2	X	
3.2	Zoologisches Grundpraktikum (Ü)	Pflicht	3	3		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 60 Minuten				

Modul 4: Fachdidaktik I. Konzeption und Gestaltung des Biologieunterrichtes 7 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS, RS plus und FöS</i> <i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i> <i>Teilnahme ab 2. Semester;</i> <i>Teilnahmevoraussetzung empfohlen: Kompetenzen aus den Modulen 2 oder 3 und aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2 der Bildungswissenschaften</i>						
4.1	Fachdidaktik I (V)	Pflicht	2	1		
4.2	Fachdidaktik I (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Fachdidaktisches Praktikum I (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:			Klausur		Dauer: 60 Minuten	
Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Humanbiologie und Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Humanbiologisches Praktikum (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:			Klausur		Dauer: 60 Minuten	
Modul 6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution für GS und FöS 7 Leistungspunkte <i>Teilnahme an 6a.2 und 6a.3 ab 2. Semester</i>						
6a.1	Einführung in die Ökologie, Biodiversität und Evolution (V)	Pflicht	3	2		
6a.2	Zoologische Bestimmungsübungen mit 2 Exkursionen (Ü, Ex)	Pflicht	2	2		X
6a.3	Bestimmungsübungen an Farn- und Blütenpflanzen mit 2 Exkursionen (Ü, Ex)	Pflicht	2	2		X
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten	
Modul 10: Genetik und Mikrobiologie A 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Teilnahme an 6a.2 und 6a.3 ab 2. Semester</i>						
10.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
10.2	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	1		
10.3	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	2	2	x	
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten	
Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B 13 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahme an 6a.2 und 6a.3 ab 2. Semester</i>						
11.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Genetisches Praktikum (Ü)	Pflicht	4	3	x	

11.3	Mikrobiologie (V)	Pflicht	4	2		
11.4	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	2	2	x	
Modulprüfung:		Wahlweise mündliche Prüfung oder Klausur			Dauer: 30 Minuten Dauer: 60 Minuten	
Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis					7 Leistungspunkte	
<i>Wahlpflichtmodul¹ für Gym Teilnahme an 6a.2 und 6a.3 ab 2. Semester</i>						
12.1	Fachdidaktik II (VmS)	Pflicht	4	2		
12.2	Fachdidaktik II + Große Exkursion (SmE)	Pflicht	3	2	x	
Modulprüfung:		Wahlweise mündliche Prüfung oder Klausur			Dauer: 30 Minuten Dauer: 60 Minuten	

¹ Aus Modul 4 und Modul 12 ist ein Modul zu wählen (Gym).

2. Chemie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	38	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie 1 - Grundlagen		9 Leistungspunkte				
1.1	Allgemeine Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Allgemeine Chemie Teil 1 (P)	Pflicht	2	3	X	
1.3	Anorganische Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	2	2		

1.4	Anorganische Chemie Teil 1 (P)	Pflicht	3	3	X		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten		
		Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 - Umgang mit Stoffen				10 Leistungspunkte	
2.1	Allgemeine Chemie Teil 2 (V)	Pflicht	2	1	X		
2.2	Allgemeine Chemie Teil 2 (P)	Pflicht	2	3			
2.3	Anorganische Chemie Teil 2 (V)	Pflicht	2	2	X		
2.4	Anorganische Chemie Teil 2 (P)	Pflicht	2	3			
2.5	Chemisches Rechnen (Ü)	Pflicht	2	1	X		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten		
		Modul 3: Fachdidaktik - Schülergerechtes Experimentieren				7 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3.1	Fachdidaktische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2			
3.2	Praxisorientierte Methodik und Didaktik im Chemieunterricht (Ü)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten		
		Modul 4: Organische Chemie 1- Grundlagen				7 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
4.1	Organische Chemie Teil 1 (V)	Pflicht	3	2			
4.2	Organische Chemie Teil 1 (Ü)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten		
		Modul 5: Organische Chemie Teil 2 - Organische Synthesechemie				7 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für GS</i>					
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>					
5.1	Organische Chemie Teil 2 (V)	Pflicht	3	2			
5.2	Organische Chemie Teil 2 (P)	Pflicht	4	4			
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten		
		Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht				7 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 3, 4 und 5</i>					
7.1	Unterrichtsgerechtes Experimentieren (Ü)	Pflicht	4	2			
7.2	Praktikumsseminar (S)	Pflicht	3	2			
2 Modulteilprüfungen:		in 7.1. Experimentalvorträge			Dauer: 2 Wochen		
		in 7.2. Hausarbeit					
		Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik				6 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
10.1	Fachdidaktik – Teil 3: Medien im Unterricht (Ü)	Pflicht	3	2			

Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen						
10.2	Analytische Chemie - Teil 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
10.3	Technischen Chemie - Teil 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
10.4	Biochemie - Teil 2 (V)	Wahlpflicht	3	2		
Modul 11: Organische Chemie - Reaktionsmechanismen				12 Leistungspunkte		
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Organische Chemie III (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Synthesemethoden (P)	Pflicht	5	3		
Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen						
11.3	Biochemie Teil 2 (V)	Wahlpflicht	4	2		
11.4	Angewandte Organische Chemie (V)	Wahlpflicht	4	2		
Modul 12: Anorganische Chemie - Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente				12 Leistungspunkte		
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
12.1	Anorganische Chemie – Teil 3 (V)	Pflicht	3	2		
12.2	Anorganische Chemie – Teil 3 (P)	Pflicht	5	3		
Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen						
12.3	Koordinationschemie und metallorganische Chemie (V)	Wahlpflicht	4	2		
12.4.	Werkstoffchemie – Teil 2 (V)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		

3. Chemie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für Grundschule und Förderschule ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	35	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	35	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für Realschule plus ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	38	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für Gymnasium ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	43 - 44	SWS
---	---------	-----

davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

41 SWS
2 - 3 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Allgemeine und anorganische Chemie 1 - Grundlagen			9 Leistungspunkte		
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	4	3		
1.3	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen			9 Leistungspunkte		
2.1	Anorganisch-chemische Laborübung I (Ü)	Pflicht	3	4		
2.2	Stöchiometrie (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Anorganisch-chemische Laborübung II (Ü)	Pflicht	3	4		
3 Modulteilprüfungen						
	Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren			8 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3.1	Didaktische Übungen AC (Ü)	Pflicht	6	4		
3.2	Fachdidaktik I (V/Ü)	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen						
	Modul 4: Organische Chemie 1 - Grundlagen			6 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
4.1	Organisch-chemische Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
4.2	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
	Modul 5: Organische Chemie 2: Organische Synthesechemie			8 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 4</i>					
5.1	Organisch-chemische Laborübung (Ü)	Pflicht	4	4	X	
5.2	Organisch-chemisches Seminar (S)	Pflicht	1	1		
5.3	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
	Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht			7 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 3 bis 5</i>					
7.1	Didaktische Übungen OC (Ü)	Pflicht	7	5		

	Modul 10: Aktuelle Themen und vertiefende Fachdidaktik					6 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
10.1	Vertiefende Fachdidaktik (S)	Pflicht	3	3		
10.2	Komplexchemie (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
	Modul 11: Organische Chemie - Reaktionsmechanismen					10 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
11.1	Organische Chemie III (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Organische Chemie für Fortgeschrittene (Ü)	Pflicht	4	3		X
Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen						
11.3	Naturstoffchemie (V)	Wahlpflicht	3	2		
11.4	Projekt Organische Chemie (Ü)	Wahlpflicht	3	3		X
	Modul 12: Anorganische Chemie - Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente					12 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
12.1	Spezielle Anorganische Chemie III (V)	Pflicht	4	2		
12.2	Anorganische Chemie für Fortgeschrittenen (Ü)	Pflicht	5	4	X	
12.3	Komplexchemie (V)	Pflicht	3	2		

4. Deutsch Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Grundschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 21 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 15 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 6 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschule plus** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 27 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 21 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 6 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 30 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 20 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 10 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach im Überblick		3 Leistungspunkte			
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	1	1		
1.2	Arbeitstechniken, Präsentieren Schreiben (Ü, Kleingruppen)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft		5 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (Ü)	Pflicht	5	2		
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft		5 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (Ü)	Pflicht	5	2		
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit		11 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>					
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	4	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
4.2	Sprache und Handeln 1 (S)	Wahl- pflicht	4	2		
4.3	Sprache und Handeln 2 (S)	Wahl- pflicht	4	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
4.4	Entwicklung von Sprachhandlungs- kompetenz 1 (S)	Wahl- pflicht	3	2		
4.5	Entwicklung von Sprachhandlungs- kompetenz 2 (S)	Wahl- pflicht	3	2		
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)		8 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	4	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
5.2	Gattungen und Formen 1 (S)	Wahl- pflicht	4	2		
5.3	Gattungen und Formen 2 (S)	Wahl- pflicht	4	2		

Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
6.1	Fachdidaktik Deutsch (V)	Pflicht	4	2		
6.2	Fachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik) 7 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Gegenwartsliteratur (S)	Pflicht	3	2		
11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (S)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachdidaktik und Sprachwissenschaft) 8 Leistungspunkte						
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2		
12.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 3 Wochen						
Modul 16: Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik) 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
16.1	Sprache und Kommunikation (S)	Pflicht	8	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 3 Wochen						

5. Evangelische Religionslehre Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42 - 44	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 - 8	SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Absolventinnen und Absolventen Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en). Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien

wird in Kooperation mit dem Institut für Katholische Theologie in Koblenz ein zweisemestriger Griechischkurs angeboten.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie					8 Leistungspunkte
1.1	Zentrale Themen der Theologie (S)	Pflicht	4	2		
1.2	Bibelkunde (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten	
		Mündliche Ergänzungsprüfung:			Dauer: 20 Minuten	
	Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Theologie der Religion (V/S)	Pflicht	3	2		
2.2	Religionstheologische und -historische Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Weltreligionen (V/S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 15 Minuten	
	Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Einführung in das Alte Testament (V/S)	Pflicht	3	2		
3.2	Einführung in das Neue Testament (V/S)	Pflicht	3	2		
3.3	Bibel im Kontext der theologischen Fächer (exegetische Methoden und biblische Sprachwelt) (S)	Pflicht	2	2		
3.4	Bibel im Religionsunterricht (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit			Dauer: 2 Wochen	
	Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
4.1	Überblick über die Kirchengeschichte (V/S)	Pflicht	3	2		
4.2	Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 2			Dauer: 15 Minuten	

Modul 5: Einführung in die theologische Ethik 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5.1	Einführung in die Ethik (V/S)	Pflicht	3	2		
5.2	Ethische Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
7.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	3	2		
7.2	Theologische Anthropologie (V/S)	Pflicht	3	2		
7.3	Didaktische Grundlegung (S)	Pflicht	3	2		
7.4	Anthropologische Einzelthemen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik I 13 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
9.1	Vertiefung Bibelwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
9.2	Bibeldidaktik (S)	Pflicht	4	2		
9.3	Fachdidaktik und Religionspädagogik (S)	Pflicht	4	2		
Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik II 10 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
10.1	Vertiefung Glaubenslehre / Ethik (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Vertiefung Kirchengeschichte (S)	Pflicht	3	2		
10.3	Fachdidaktik: Kirchengeschichtliche Themen im RU (S)	Pflicht	2	2		
10.4	Fachdidaktik: Ethische Themen im RU (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist eines zu wählen (RS plus).

6. Geographie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 27 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 27 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	29	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	27	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	8	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Humangeographie			10 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
1.1	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Allgemeine Anthropogeographie incl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
	Modul 2: Einführung in die Physische Geographie			10 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
2.1	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Allgemeine Physische Geographie incl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 15 Minuten	
	Modul 3: Regionalgeographie Deutschlands			7 Leistungspunkte		
3.1	Regionale Geographie Deutschlands (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	5 ²		
	Modul 4: Geographiedidaktik 1 für GS / RS plus			7 Leistungspunkte		
4.1	Einführung in die Didaktik der Geographie 1 (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in die Didaktik der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	4	2		

	Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung (Geländeübung)					6 Leistungspunkte	
5.1	Topographische und thematische Kartographie (Ü)	Pflicht	4	2			
5.2	<i>zwei eintägige Geländeübungen (Anthropogeographie und Physische Geographie) (Ü)</i>	<i>Pflicht</i>	2	2 ²			
	Modul 7: Geographiedidaktik 2 für Gym					13 Leistungspunkte	
7.1	Vertiefung in die Didaktik der Geographie (V)	Pflicht	3	2			
7.2	Exemplarik und Transfer geographischer Inhalte am Beispiel Europa / Außereuropa (Ü)	Pflicht	4	2			
7.3	Eintägige Geländeübung mit eigener Vorbereitung (Ü)	Pflicht	2	1 ²			
7.4	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Gymnasien (Ü)	Pflicht	4	2			
	Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa					10 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
	Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen						
9.1	Regionale Geographie (Europa/Außereuropa) (S)	Wahlpflicht	4	2			
9.2	Ökozonen der Erde (S)	Wahlpflicht	4	2			
9.3	Natur-, Kultur- und Wirtschaftsräume der Erde (S)	Wahlpflicht	4	2			
9.4	Auslands-Geländeübung (10 Tage) (Ü)	Pflicht	6	10 ²			
	Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts					4 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für PRS plus</i>						
	Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen:						
11.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (V/Ü)	Wahlpflicht	4	2			
11.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (V/Ü)	Wahlpflicht	4	2			
	Modulprüfung:	Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten				
	Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts					7 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
12.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (V/Ü)	Pflicht	4	2			

12.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (V/Ü)	Pflicht	3	2		
------	--	---------	---	---	--	--

¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).

² Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

7. Geographie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	35	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	35	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	37	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	35	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	45	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	12	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Humangeographie					9 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Einführung in die Bevölkerungs- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	2	2		
1.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ²		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten	

		Modul 2: Einführung in die Physische Geographie			9 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>				
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		Modul 3: Regionalgeographie Deutschland			8 Leistungspunkte	
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung:		Hausarbeit in 3.2 oder 3.3		Dauer: zwei Wochen		
		Modul 4: Geographiedidaktik 1			8 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus</i>				
4.1	Einführung in die Didaktik der Geographie 1 (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Einführung in die Didaktik der Geographie 1 (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Exemplarik & Transfer geographischer Inhalte am Beispiel Europa	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 10 - 15 Minuten		
		Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung			6 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>				
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie (Ü)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausuren		Dauer: jeweils 90 Minuten		
		Modul 7: Geographiedidaktik 2			13 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für Gym Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>				
7.1	Geographische Medien und Darstellungsweisen (V)	Pflicht	2	2		

7.2	Geographische Medien und Darstellungsweisen (Ü)	Pflicht	4	2		
7.3	1 Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1		
7.4	Regionale Systemanalyse (V)	Pflicht	2	2		
7.5	Didaktik der Geographie 2 für das Lehramt an Gymnasien (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen						
9.1	Spezielle Regionale Geographie Europa/Außereuropa (S)	Wahlpflicht	3	2		
9.2	Ökozonen der Erde (S)	Wahlpflicht	3	2		
9.3	Natur-, Kultur- und Wirtschaftsräume der Erde (S)	Wahlpflicht	3	2		
9.4	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	5	10 ²		
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts für RS plus		4 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen						
11.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (V)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (V)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Modulprüfung	Dauer: 30 Minuten			
Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts		7 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen						
12.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts am Gymnasium (S)	Wahlpflicht	4	2		
12.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik an Gymnasien (S)	Wahlpflicht	4	2		
12.3	Geländetag mit eigener Vor- und Nachbereitung (Ü)	Pflicht	3	1		
Modulprüfung:		Mündliche Modulprüfung	Dauer: 30 Minuten			

¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).

² Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalisierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt

8. Informatik Koblenz

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36 – 38	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	10 - 12	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	ca. 42 - 44	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	24	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	ca. 18 - 20	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theoretische Grundlagen der Informatik für Gym (INLP01)					8 Leistungspunkte
1.1	Grundlagen der Theoretischen Informatik (V)	Pflicht	5	4		
1.2	Grundlagen der theoretischen Informatik (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik (INCS02) für RS plus					6 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
2.1	Grundlagen der Rechnerarchitektur (V)	Pflicht	3	3		
2.2	Grundlagen der Rechnerarchitektur (Ü)	Pflicht	3	1	X	
	Wahlpflichtmodul 3¹: Objektorientierte Programmierung und Modellierung (INJE01-a)					8 Leistungspunkte
3.1	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (V)	Pflicht	5	4		
3.2	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Wahlpflichtmodul 4¹: Algorithmen und Datenstrukturen (INJE07)					8 Leistungspunkte
4.1	Algorithmen und Datenstrukturen (V)	Pflicht	5	4		
4.2	Algorithmen und Datenstrukturen (Ü)	Pflicht	3	2	X	
	Wahlpflichtmodul 5¹: Grundlagen der Softwaretechnik (INJE03)					6 Leistungspunkte
5.1	Grundlagen der Softwaretechnik (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Grundlagen der Softwaretechnik (Ü)	Pflicht	3	2	X	

		Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme (INCS01 und WIRG03)				12 Leistungspunkte	
Gruppe 6 a: Grundlagen der Rechnernetze (INCS01)							
6.1 a	Grundlagen der Rechnernetze (V)	Pflicht	3	2			
6.2 a	Grundlagen der Rechnernetze (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Gruppe 6 b: Grundlagen der IT-Sicherheit (WIRG03)							
6.1 b	Grundlagen der IT-Sicherheit (V)	Pflicht	3	2			
6.2 b	Grundlagen der IT-Sicherheit (Ü)	Pflicht	3	2	X		
2 Modulteilprüfungen: in 6.2 a und 6.2 b (Klausur und Übungen)							
		Modul 7: Programmierpraktikum (INJE01-b)				3 Leistungspunkte	
7.1	Programmierpraktikum (P)	Pflicht	3	2	X		
		Modul 9 b: Didaktische und methodische Grundlagen des Informatikunterrichts für die RS plus (WIAH02)				8 Leistungspunkte	
9.1 b	Didaktik und Methodik der Informatik für die Realschule plus (VmÜ)	Pflicht	5	4	X		
9.2 b	Didaktik und Methodik der Informatik für die Realschule plus (S)	Pflicht	3	2			X
		2 Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfung in 9.1 b				Dauer: 30 Minuten	
		Modul 10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul				16 Leistungspunkte	
<i>Pflichtmodul für Gym</i>							
<p>Aus einem der im Folgenden aufgeführten Bereiche A bis J sind Vorlesungen, Übungen und Praktika (je nach Angebot des Fachbereichs) im Umfang von zusammen 12 Leistungspunkten sowie ein inhaltlich zugehöriges Seminar auszuwählen. Fachlich zusammengehörende Vorlesungen und Übungen können nur in Verbindung miteinander belegt werden. Diese werden mit einer Teilmodulprüfung geprüft.</p> <p>In Absprache mit dem/der Fachvertreter / Fachvertreterin Informatik im Prüfungsausschuss oder ein von ihm/ihr benannter Vertreter / Vertreterin können auch andere Lehrveranstaltungen aus dem aktuellen Lehrangebot des Fachbereich Informatik eingebracht werden.</p>							
A	Softwaretechnik und Software-Engineering						
11.01.1	Vertiefung Softwaretechnik (INJE06, V)	Wahlpflicht	5	3			
11.01.2	Softwaretechnik 2 (INJE26, V)	Wahlpflicht	3	2			
11.01.3	Spezielle Gebiete der Softwaretechnik (INJE28, V)	Wahlpflicht	6	4			
B	Betriebssysteme und Systemsoftware						

11.02.1	Grundlagen der Betriebssysteme (INDZ01, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.02.2	Grundlagen der Betriebssysteme (INDZ01, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.02.3	Autonome mobile Systeme (CVDP01, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.02.4	Autonome mobile Systeme (CVDP01,Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.02.5	Echtzeitsysteme (INDZ03, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.02.6	Echtzeitsysteme (INDZ03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.02.7	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
C	Rechnernetze und Verteilte Systeme					
11.03.1	Vertiefung Rechnernetze (INCS03, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.03.2	Vertiefung Rechnernetze (INCS03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.03.3	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
11.03.4	Betriebliche Kommunikationssysteme (WIFH03, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.03.5	Betriebliche Kommunikationssysteme (WIFH03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.03.6	Telekommunikationssysteme (WIFH04, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.03.7	Telekommunikationssysteme (WIFH04, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.03.8	Telekommunikationssysteme (WIFH04, S)	Wahlpflicht	3	2		
D	Informations- und Datenbanksysteme					
11.04.01	Grundlagen der Datenbanken (INSS01, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.02	Grundlagen der Datenbanken (INSS01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.03	Advanced Data Modelling (INSS02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.04	Advanced Data Modelling (INSS02Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.05	Semantic Web (INSS03, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.06	Semantic Web (INSS03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.07	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
11.04.08	Betriebliche Anwendungssysteme (WIPS01, V)	Wahlpflicht	3	2		

11.04.09	Betriebliche Anwendungssysteme (WIPS01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.10	Business Software (WIPS02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.11	Business Software (WIPS02, Ü/S)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.12	Collaborative Business (WIPS04, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.13	Collaborative Business (WIPS04, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.14	Collaborative Business (WIPS04, S)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.15	Mobile Application Systems (WIFH01, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.16	Mobile Application Systems (WIFH01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.04.17	Mobile Application Systems (WIFH01, S)	Wahlpflicht	3	2		
E	Künstliche Intelligenz					
11.05.01	Logik für Informatiker (INUF01, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.05.02	Logik für Informatiker (INUF01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.03	Künstliche Intelligenz 1 (INUF02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.04	Künstliche Intelligenz 1 (INUF02, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.05	Künstliche Intelligenz 2 (INUF03, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.06	Künstliche Intelligenz 2 (INUF03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.05.07	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
F	Simulation					
11.06.01	Discrete Event Systems (INKL01, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.02	Discrete Event Systems (INKL01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.03	Modellierung dynamischer Systeme (INKL02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.04	Modellierung dynamischer Systeme (INKL02, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.05	Simulation und Agenten-basierte Systeme (WIKT03, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.06	Simulation und Agentenbasierte Systeme (WIKT03, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.06.07	Simulation und Agentenbasierte Systeme (WIKT03, S)	Wahlpflicht	3	2		

11.06.08	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
G	Computergrafik und Rechnersehen					
11.07.01	Computergrafik 1 (CVSM01, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.07.02	Computergrafik 1 (CVSM01, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.03	Computergrafik 2 (CVSM02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.04	Computergrafik 2 (CVSM02, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.07.05	Bildverarbeitung 1 (CVDP04, V)	Wahlpflicht	5	4		
11.07.06	Bildverarbeitung 1 (CVDP04, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.07	Bildverarbeitung 2 (CVDP05, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.08	Bildverarbeitung 2 (CVDP05, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.07.09	Medizinische Bildverarbeitung 1 (CVDP02, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.10	Medizinische Bildverarbeitung 1 (CVDP02, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.07.11	Medizinische Bildverarbeitung 2 (CVDP03, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.07.12	Medizinische Bildverarbeitung 2 (CVDP03, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.07.13	Photorealistische Computergraphik (CVSM08, V)	Wahlpflicht	4	3		
11.07.14	Photorealistische Computergraphik (CVSM08, Ü)	Wahlpflicht	2	1		
11.07.15	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2		
H	Sicherheit (Safety und Security)					
11.08.01	Digital Rights Management (WIRG08, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.02	Digital Rights Management (WIRG08, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.03	Digital Rights Management (WIRG08, S)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.04	IT-Risk-Management (WIRG07, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.05	IT-Risk-Management (WIRG07, Ü)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.06	IT-Risk-Management (WIRG07, S)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.07	Sicherheit und Zuverlässigkeit für mobile Anwendungen (WIRG09, V)	Wahlpflicht	3	2		
11.08.	Sicherheit und Zuverlässigkeit für mobile Anwendungen	Wahl-	3	2		

08	(WIRG09, Ü)	pflicht																		
11.08.09	Sicherheit und Zuverlässigkeit für mobile Anwendungen (WIRG09, S)	Wahlpflicht	3	2																
I	Verifikation und automatisches Beweisen																			
11.09.01	Logik für Informatiker (INUF01, V)	Wahlpflicht	5	4																
11.09.02	Logik für Informatiker (INUF01, Ü)	Wahlpflicht	3	2																
11.09.03	Automated Reasoning and Knowledge Representation (INUF04, V)	Wahlpflicht	3	2																
11.09.04	Automated Reasoning and Knowledge Representation (INUF04, Ü)	Wahlpflicht	3	2																
11.09.05	Nicht-klassische Logiken (INBB01, V)	Wahlpflicht	4	3																
11.09.06	Nicht-klassische Logiken (INBB01, Ü)	Wahlpflicht	2	1																
11.09.07	Formale Spezifikation und Verifikation (INBB02, V)	Wahlpflicht	4	3																
11.09.08	Formale Spezifikation und Verifikation (INBB02, Ü)	Wahlpflicht	2	1																
11.09.09	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2																
J	Multimedia und Mensch-Maschine-Schnittstellen																			
11.10.01	Multimediatatenbanken (INSS05, V)	Wahlpflicht	4	3																
11.10.02	Multimediatatenbanken (INSS05, Ü)	Wahlpflicht	2	1																
11.10.03	Elektronische Bildbearbeitung (KWML06, P)	Wahlpflicht	6	4																
11.10.04	WWW-Suchmaschinen und Information-Retrieval (CVJK04, V)	Wahlpflicht	3	2																
11.10.05	Software-Ergonomie im Anwendungskontext (CVRO01, V)	Wahlpflicht	3	2																
11.10.06	Seminar Informatik 2 (INJE14, S)	Pflicht	4	2																
3 - 4 Modulteilprüfungen:																				
<table border="1" style="width: 100%; background-color: #e0e0e0;"> <tr> <td colspan="5">Modul 13: Didaktik des Informatikunterrichts (WIAH03) für Gym</td> <td colspan="2">5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td colspan="7"><i>Pflichtmodul für Gym</i></td> </tr> </table>							Modul 13: Didaktik des Informatikunterrichts (WIAH03) für Gym					5 Leistungspunkte		<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
Modul 13: Didaktik des Informatikunterrichts (WIAH03) für Gym					5 Leistungspunkte															
<i>Pflichtmodul für Gym</i>																				
13.1	Didaktik und Methodik der Informatik III (WIAH03-a, VmÜ)	Pflicht	5	4	X															
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Modulprüfung:</td> <td style="width: 33%;">Mündliche Prüfung</td> <td style="width: 33%;">Dauer: 30 Minuten</td> </tr> </table>							Modulprüfung:	Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten											
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten																		

	Modul 14: Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik (WIAH04)				8 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
14.1	Didaktik und Methodik der Informatik IV (WIAH04-a, P)	Pflicht	4	3		
14.2	Didaktik und Methodik der Informatik IV (WIAH04-b, P)	Pflicht	4	3		

¹ Aus den Modulen 3 bis 5 sind zwei Module zu wählen.

9. Katholische Religionslehre Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	23	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	21	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	31 - 33	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	25	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 - 8	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	35	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	33	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für die Sprachanforderungen werden die geltenden „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- und Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 zugrunde gelegt, nach denen für das Lehramt an Gymnasien vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch erforderlich sowie Kenntnisse in Hebräisch erwünscht sind. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul				10 Leistungspunkte	
1.1	Grundwissen Kirchengeschichte (V) + Propädeutik (Ü)	Pflicht	4	2 + 1	X	
1.2	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Grundwissen Bibel (V)	Pflicht	3	2		

Modul 2: Frage nach Gott 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Gottesbilder im AT und NT (V)	Pflicht	3	2	X	
2.2	Trinitarische Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Religiöse Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 2		Dauer: 20 Minuten	
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Christologie (V)	Pflicht	5	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
3.2	Die Kirche Jesu Christi nach den Schriften des neuen Testaments (V/S)	Wahlpflicht	5	2		
3.3	Systematisch-theologische Veranstaltung (V/S)	Wahlpflicht	5	2		
Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung 11 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Grundfragen religiöser Bildung (V/S)	Pflicht	4	2		
4.2	Religiöse Lernprozesse (V/S)	Pflicht	4	2		
4.3	Praktische Theologie (S)	Pflicht	3	2		X
Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
6.1	Theologie der Religionen / Fundamentaltheologie (V/S)	Pflicht	4	2		
6.2	Ein Thema der speziellen Moraltheologie (V/S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten	
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1 13 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
9.1	Exegese einer alttestamentlichen Schrift / eines alttestamentlichen Themas (V/S)	Pflicht	4	2		
9.2	Exegese einer neutestamentlichen Schrift / eines neutestamentlichen Themas (V/S)	Pflicht	4	2		
9.3	Fachdidaktik / Bibeldidaktik (S)	Pflicht	5	2	X	
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten	

Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2 10 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
10.1	Fundamentaltheologischer / dogmatischer Traktat oder Sozialethik (V/S)	Pflicht	5	2		
Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen						
10.2	Seminar Kirchengeschichte (S)	Wahlpflicht	5	2		
10.3	Seminar Praktische Theologie / Fachdidaktik (S)	Wahlpflicht	5	2		
Modul 11: Vertiefung Exegese/Biblische Theologie und Kirchengeschichte 15 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Exegese einer alttestamentlichen Schrift / eines alttestamentlichen Themas (V/S)	Pflicht	5	2		
11.2	Exegese einer neutestamentlichen Schrift / eines neutestamentlichen Themas (V/S)	Pflicht	5	2		
11.3	Kirchengeschichte (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten	
Modul 12: Vertiefung Systematische Theologie und Praktische Theologie 15 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
12.1	Fundamentaltheologischer oder dogmatischer Traktat (V/S)	Pflicht	5	2		
12.2	Christliche Soziallehre (S)	Pflicht	5	2		
12.3	Kirchenrecht oder Liturgiewissenschaft (S)	Pflicht	5	2		

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist ein Modul zu wählen (RS plus).

10. Katholische Religionslehre Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen

von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

42 SWS
 34 SWS
 8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul			10 Leistungspunkte		
1.1	Einleitung in das Alte Testament (u. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten) (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Epochen der Glaubens und Kirchengeschichte (biographische, theologiegeschichtliche und praxisorientierte Annäherungen) (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Die Frage nach Gott			9 Leistungspunkte		
2.1	Alt- und neutestamentliche Gottesbilder (S)	Pflicht	3	2		
2.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Entwicklung von Gottesbildern in der Kulturgeschichte und bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung nach § 6 Abs. 2			Dauer: 20 Minuten	
	Modul 3: Jesus Christus und die Kirche			10 Leistungspunkte		
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Christologie (V)	Pflicht	2	2		
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	3	2		
3.4	Ökumene (S/ Projekt)	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung			11 Leistungspunkte		
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und Religiosität (Frömmigkeitsgeschichte, Religionspsychologie, Religionssoziologie) (V)	Pflicht	3	2		
4.3	Methoden und Medien im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2		

<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.4	Biblisches Lernen in Grund- und Förderschule (S)	Wahlpflicht	3	2		
4.5	Ästhetisches Lernen im Religionsunterricht der Sekundarstufe 1 (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modul 6: Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft				8 Leistungspunkte		
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
6.1	Abrahamitische Religionen (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Entwicklung des Religionsunterrichts in Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und staatlichen Systemen (V)	Pflicht	2	2		
6.3	Interreligiöses Lernen (S / Projekt)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 9: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 1				11 Leistungspunkte		
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
9.1	Exegese einer biblischen Schrift (V)	Pflicht	4	2		
9.2	Biblische Hermeneutik am Beispiel einer Gattung (S)	Pflicht	4	2		
9.3	Didaktik, Methoden und Medien biblischer Inhalte (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
Modul 10: Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik 2				12 Leistungspunkte		
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus¹</i>						
10.1	Vertiefung: Systematische Theologie (V)	Pflicht	4	2		
10.2.	Vertiefung: Kirchengeschichte (V)	Pflicht	4	2		
10.3.	Fachdidaktik, Methoden und Medien (V)	Pflicht	4	2		

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist eines zu wählen (RS plus).

11. Mathematik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	27	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	27	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36 – 39	SWS
---	---------	-----

davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS
11 - 14 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

37 - 38 SWS
31 SWS
6 - 7 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / RS plus</i>						
1.1	Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zur Elementarmathematik vom höheren Standpunkt (Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Didaktische und methodische Grundlagen des Mathematikunterrichts (VmÜ)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra 9 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	6	4		
2a.2	Übungen zur Linearen Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik für GS 8 Leistungspunkte						
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
2b.2	Übungen zur Arithmetik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis 10 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	7	5		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: Sachrechnen für GS 8 Leistungspunkte						
3b.1	Größen und Sachrechnen (V/Ü)	Pflicht	8	5		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			

	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie					11 Leistungspunkte	
4a.1	Geometrie (V/Ü)	Pflicht	4	3			
4a.2	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	4	3			
4a.3	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 15 Minuten		
	Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie für GS					8 Leistungspunkte	
4b.1	Geometrie (V/Ü)	Pflicht	4	3			
4b.2	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	4	3			
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten		
	Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche					9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5a.1	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (VmÜ)	Pflicht	3	2			
5a.2	Didaktik der Geometrie (VmÜ)	Pflicht	3	2			
5a.3	Fachdidaktisches Seminar (S)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 90 Minuten		
	Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für GS					8 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
5b.1	Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen (VmÜ)	Pflicht	3	2			
5b.2	Didaktik der Geometrie (VmÜ)	Pflicht	3	2			
5b.3	Fachdidaktisches Proseminar (PS)	Pflicht	2	1	X		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 15 Minuten		
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik					10 Leistungspunkte	
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>						
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1, sowie aus den Veranstaltungen 2a, 3a und 4a</i>						
6a.1	Numerik (V)	Pflicht	3	3			
6a.2	Übungen zur Numerik (Ü)	Pflicht	2	1			
6a.3	Modellierung (V)	Pflicht	1	1			
6a.4	Übungen zur Modellierung (Ü)	Pflicht	2	1			

6a.5	Computerpraktikum (P)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik		8 Leistungspunkte			
	<i>Pflichtmodul für Gym Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1, sowie aus den Veranstaltungen 2a, 3a und 4a</i>					
7a.1	Stochastik (V/Ü)	Pflicht	8	5		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung für Gym		9 Leistungspunkte			
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
8.1	Wahlpflichtvorlesung in Theoretischer Mathematik (V)	Pflicht	6	4		
8.2	Begleitveranstaltung zur Wahlpflichtvorlesung in Theoretischer Mathematik (Ü oder S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Wahlweise mündliche Prüfung oder eine andere Prüfungsform (gemäß § 11 Abs. 3 der Masterprüfungsordnung)			Dauer: 30 Minuten	
	Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten		7 Leistungspunkte			
	<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>					
11.1	Geschichte der Mathematik (V/Ü)	Pflicht	4	3		
11.2	Längsschnitte durch ausgewählte Themen der Mathematik (V/Ü oder S)	Pflicht	3	3		

¹ Aus Modul 2a und Modul 3a ist ein Modul zu wählen (RS plus und Gym).

² Aus Modul 6 und Modul 7 ist ein Modul zu wählen (RS plus).

12. Mathematik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	29	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	29	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	37 - 42	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	11 - 16	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von **38 - 40 SWS**
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen **32 SWS**
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen **6 - 8 SWS**

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen					7 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus</i>					
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen(Ü)	Pflicht	1	1		
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
	2 Modulteilprüfungen:	Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3		Dauer: 90 Minuten, Dauer: 90 Minuten		Gewichtung 4fach Gewichtung 3fach
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra					8 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: empfohlen: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zur Linearen Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
	Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik für GS / FöS					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: empfohlen: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
2b.2	Übungen zur Arithmetik (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Minuten	
	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis					11 Leistungspunkte
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: empfohlen: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
	2 Modulteilprüfungen:	1 Klausur in 3a.1 und 3a.2 1 Klausur in 3a.3		Dauer: 90 Minuten Dauer: 90 Minuten		Gewichtung 5fach Gewichtung 3fach

	Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: Sachrechnen für GS / FöS				8 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: empfohlen: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3b.1	Sachrechnen/Größen (V)	Pflicht	5	4		
3b.2	Sachrechnen/Größen (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie				12 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: empfohlen: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2a und 3a</i>					
4a.1	Algebra (V/Ü)	Pflicht	4	3		
4a.2	Geometrie (V/Ü)	Pflicht	4	3		
4a.3	Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	4	3		
	Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie für GS / FöS				8 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: empfohlen: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2b und 3b</i>					
4b.1	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V/Ü)	Pflicht	4	3		
4b.2	Geometrie (V/Ü)	Pflicht	4	3		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur in 4b.1				Dauer: 60 Minuten
		Klausur in 4b.2				Dauer: 60 Minuten
	Modul 5: Fachdidaktische Bereiche				9 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: empfohlen: Kompetenzen aus den Modul 1, 4a oder 4b</i>					
5.1	Didaktik der Algebra (Ü)	Pflicht	3	2		
5.2	Didaktik der Geometrie (Ü)	Pflicht	3	2		
5.3	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik				10 Leistungspunkte	
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: empfohlen: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2a und 3a</i>					
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (P)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	6	4		
	Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik				8 Leistungspunkte	
	<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: empfohlen: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2a und 3a</i>					
7.1	Stochastik (V/Ü)	Pflicht	8	5		

Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung für Gym		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
8.1	Fachliche Veranstaltung (V)	Pflicht	5	4		
8.2	Übung oder Seminar (Ü/S)	Pflicht	3	2		
Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten		9 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>						
11.1	Fachliche Veranstaltung (V)	Pflicht	6	4		
11.2	Übung oder Seminar (Ü/S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			

¹ Aus Modul 2a und Modul 3a ist ein Modul zu wählen (RS plus und Gym).

² Aus Modul 6 und Modul 7 ist ein Modul zu wählen (RS plus).

13. Physik Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	36	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	45	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	42	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	3	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		12 Leistungspunkte				
1.1	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
1.3	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
1.4	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		

	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik					12 Leistungspunkte
2.1	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
2.4	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik					6 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3.1	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (VmÜ)	Pflicht	6	4		
	Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik					5 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
4.1	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3	X	
	Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik					5 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 2 und 4</i>					
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3	X	
	Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik					9 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
6.1	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2		
6.2	Experimentalphysik 3 (VmÜ)	Pflicht	6	4		
	Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis					9 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS / Gym</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>					
7.1	Grundlagen der Fachdidaktik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
7.2	Schulrelevantes Experimentieren 1 (P)	Pflicht	6	3	X	
	Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis					9 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für RS plus</i>					
11.1	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (VmÜ)	Pflicht	3	2		

11.2	Schulrelevantes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur ggf. mündliche Ergänzungsprüfung						
Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
12.1	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (VmÜ)	Pflicht	3	2		
12.2	Schulrelevantes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	3	X	
12.3	Seminar zur Fachdidaktik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit ggf. mündliche Ergänzungsprüfung						
Modul 14: Fortgeschrittenen-Praktikum 6 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
14.1	Veranstaltung 1: Praktikum (P)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: Praktische Prüfung Dauer: 30 Minuten						

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).

14. Physik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	40	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	50	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	46	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik				11 Leistungspunkte	
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik (V)	Pflicht	3	4		
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik (Ü)	Pflicht	4	2		
1.3	Mathematik für Physik 1 (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Mathematik für Physik 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
	Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik				11 Leistungspunkte	
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik (V)	Pflicht	3	4		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik (Ü)	Pflicht	4	2		
2.3	Mathematik für Physik 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
	Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik				8 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>					
3.1	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (K)	Pflicht	8	4		
	Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik				5 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
4.1	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik (P)	Pflicht	5	4		
	Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik				5 Leistungspunkte	
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS</i>					
	<i>Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>					
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik (P)	Pflicht	5	4	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 20 - 25 Minuten	

Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
6.1	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Mathematik für Physik 3 (K)	Pflicht	3	2		
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2, 3 und 4</i>						
7.1	Schulorientiertes Experimentieren 1 (P)	Pflicht	8	6		
7.2	Grundlagen der Physikdidaktik: Fachdidaktische Positionen und Ansätze (V)	Pflicht	2	2		
Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
11.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (V)	Pflicht	2	2		
11.2	Schulorientiertes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten			
Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Die Teilnahme an Modul 12 setzt die in Modul 7 (lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Fach Physik) vermittelten Kompetenzen voraus</i>						
12.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (V/Ü)	Pflicht	2	2		
12.2	Schulorientiertes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	4		
12.3	Vertiefungskurs zu Fachdidaktik 3 (V/Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten			
Modul 14: Fortgeschrittenen-Praktikum 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
14.1	Fortgeschrittenen-Praktikum (P)	Pflicht	8	6	X	

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).

15. Sozialkunde Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	30	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	42	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	42	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	38 - 40	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	4 - 6	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen						6 Leistungspunkte
1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V/Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (PS)	Pflicht	2	2		
1.3	Forschungsmethoden und ihre Anwendung in der Politikwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2	X	
Modul 2: Demokratie und Gesellschaft in Deutschland						8 Leistungspunkte
2.1	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		X
2.2	Politisches System II: Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaft und Demokratie in Deutschland (PS)	Pflicht	2	2	X	
2.4	Vertiefungsseminar zur Politik und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland (PS)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten	

Modul 3: Politische Theorie		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
3.1	Politische Theorie und Ideengeschichte (V)	Pflicht	4	2		
3.2	Vertiefungsseminar politische Theorie (PS)	Pflicht	4	2	X	
Modul 4: Vergleich politischer Systeme		9 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>						
4.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (PS)	Pflicht	3	2	X	
4.3	<i>Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (PS)</i>	<i>Pflicht</i>	3	2	X	
Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde		9 Leistungspunkte				
5.1	Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde (PS)	Pflicht	3	2		
5.2	Theorie und Praxis des Sozialkundeunterrichts an Beispielen (PS)	Pflicht	3	2		
5.3	Methoden und Medien im Sozialkundeunterricht (PS)	Pflicht	3	2		
Modul 8: Politik und Politikvermittlung		15 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
8.1	Vertiefungsthema zum politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	4	x	
8.2	Vertiefungsthema zum Systemvergleich / Internationale Beziehungen (S)	Pflicht	4	2	x	
8.3	Vertiefungsthema zu einem Schwerpunktthema aus dem Bereich der Wissenschaft, Gesellschaft und Politik (S)	Pflicht	2	2	x	
8.4	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion an Beispielen (S)	Pflicht	2	2		
8.5	Planung, Analyse und Kritik von Unterrichtseinheiten der Sozialkunde (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		

Modul 9: Politik und Politikvermittlung		14 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
9.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2	x	
9.2	Fachwissenschaftliche Analyse und didaktische Reduktion anhand praktischer Beispiele aus dem Bereich Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	3	2	x	
9.3	Unterrichtsplanung und -analyse anhand praktischer Beispiele aus dem Bereich Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (S)	Pflicht	4	2		
9.4	Fachdidaktische Konzeptionen; Medien und Unterrichtsmethoden	Pflicht	3	2		
Modul 11: Querschnittsthemen im politischen Kontext		12 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
11.1	Wissenschaftstheorie und Politikwissenschaft (S)	Pflicht	4	2	x	
11.2	<i>Querschnittsprobleme im gesellschaftspolitischen Bereich (S)</i>	<i>Pflicht</i>	4	2	x	
11.3	Querschnittsprobleme im gesellschaftlich-ökologischen Bereich	Pflicht	4	2	x	

¹ Aus Modul 3 und Modul 4 ist ein Modul zu wählen (Gym).

16. Sport Koblenz

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	20	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	12	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	48	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	22	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40 - 44	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	20	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	20 - 24	SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.3</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>						
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X (wenn keine Modulteil- prüfung)	
1.3	<i>Sportdidaktik (V/S/Ü)</i>	<i>Pflicht</i>	2	1	X (wenn keine Modulteil- prüfung)	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahl- pflicht	4	2		
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahl- pflicht	4	2		
2 Moduleilprüfungen: - in 1.2 oder 1.3 und - in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung						
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.1</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.2</i> <i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.6: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.3</i>						
2.1	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie (V))	Pflicht	2	2	X (wenn keine Modulteil- prüfung)	
2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X (wenn keine Modulteil- prüfung)	
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X (wenn keine Modulteil- prüfung)	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahl- pflicht	4	2		
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in	Wahl-	4	2		

	der Bewegungswissenschaft (S)	pflicht				
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: - in 2.1 oder 2.2 oder 2.3 und - in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung						
Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten 12 Leistungspunkte						
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	3	3	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
3.2	Turnen (S/Ü)	Pflicht	3	3	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
3.3	<i>Schwimmen (S/Ü)</i>	<i>Pflicht</i>	3	3	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	3	3	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
2 Modulteilprüfungen in 2 der 4 Veranstaltungen¹						
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele 8 Leistungspunkte						
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.1	Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
4.2	Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
4.3	Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
4.4	Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.5	Volleyball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
4.6	Integrative Sportspielvermittlung der großen Sportspiele (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X (wenn keine Modulteilprüfung)	

<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.7	Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
4.8	Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
4.9	Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X (wenn keine Modulteilprüfung)	
2 Modulteilprüfungen in 2 der 4 gewählten Wahlpflichtveranstaltungen¹						
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten 13 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
6.1	Psychomotorik u. Kleine Spiele (S/Ü/E)	Pflicht	2	2		
6.2	Eine weitere Sportart aus M 4.1 – M 4.4 (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Fitness- und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Pflicht	3	2		
6.4	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S/Ü)	Wahlpflicht	2x2	2x2		
6.5	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport)	Wahlpflicht	2	2	X	
4 Modulteilprüfungen in 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4¹						
Modul 7a: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten (II) des jeweiligen Basismoduls (I) 12 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für Gym²</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Modulelements I aus M3/M4</i>						
7a.1	Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7a.2	Sportspiel aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball, Volleyball) S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7a.3.	Weitere Sportart nach Auswahl gemäß 7a.1 oder 7a.2 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7a.4	Weitere Sportart nach Auswahl gemäß 7a.1 oder 7a.2 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfungen: Praktische Prüfung und Lehrprobe in 7a1 bis 7a4						

		Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1			7 Leistungspunkte	
		<i>Wahlpflichtmodul für RS³ / Gym²</i>				
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung für Gym: Portfolio (Schriftlicher Projektbericht)						
		Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2			7 Leistungspunkte	
		<i>Wahlpflichtmodul RS plus³ / Gym²</i>				
9.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
9.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		
		Modul 10: Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung			11 Leistungspunkte	
		<i>Wahlpflichtmodul für Gym²</i>				
10.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	5	2		
10.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung:		Portfolio (Schriftlicher Projektbericht)				

1 Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen sowie Lehrproben für die verschiedenen Individualsportarten getrennt statt

² Aus den Modulen 7 bis 10 sind 2 zu wählen (Gym).

³ Aus Modul 8 und Modul 9 ist eines zu wählen (RS plus)

17. Sport Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	16	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	16	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	45 - 48	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	21	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	24 - 27	SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4 oder 1.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1, 1.2 und 1.3</i>					
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, wissenschaftliches Arbeiten u. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft(V/S/Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.2	Sportdidaktik (V)	Pflicht	2	1		
1.3	<i>Sportpädagogik (V)</i>	<i>Pflicht</i>	2	1		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in 1.2 (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in 1.3 (S)	Wahl- pflicht	4	2		X
	Modulprüfung:	Klausur				Dauer: 60 Minuten
	Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3 oder 2.4 Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2</i>					
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
	<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
2.3	Schulsportspezifische Vertiefung in 2.1 (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in 2.2 (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
	Modulprüfung:	Für GS / FöS mündliche Prüfung				Dauer: 15 Minuten
	Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten					10 Leistungspunkte
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	1	1		
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	3	3		
	<i>Zwei der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Wahl- pflicht	3	3		

3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Wahlpflicht	3	3		
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Wahlpflicht	3	3		
3 Modulteilprüfungen¹: - eine in 3.2 und - jeweils eine in den beiden gewählten Wahlpflichtveranstaltungen						
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele				10 Leistungspunkte		
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Kleine Spiele	Pflicht	1	1		
4.3	Fachdidaktik Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.4	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.5	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.6	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.7	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.8	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.9	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4.10	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		
4 Modulteilprüfungen¹ - eine in 4.3, - jeweils eine in beiden der gewählten Wahlpflichtveranstaltungen aus 4.4 – 4.7 und eine in der gewählten Wahlpflichtveranstaltung aus 4.8 – 4.10						
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten				13 Leistungspunkte		
<i>Pflichtmodul für RS</i>						
6.1	Eine weitere Sportart aus Modul 3 (die in Modul 3 nicht gewählte Individualsportart)	Pflicht	3	3		
6.2	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	2	2		
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.3	Psychomotorik (V/S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		X
6.4	Fitness- und Gesundheitssport (V/S/Ü)	Wahlpflicht	2	2		X

<i>Eine der drei Veranstaltungen aus den zwei folgenden Wahlpflichtbereichen:</i>						
6.5	zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten (z.B. Klettern, Golf)	Wahlpflicht	4	4		
6.6	ein weiteres Spielspiel (noch nicht in Modul 4 gewählt) oder „Grundlagen des Bewegens und Trainierens in unterschiedlichen Bewegungsfeldern“	Wahlpflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen² jeweils eine in 6.1 und 6.6						
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1				8 Leistungspunkte		
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>						
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung, und -evaluation (S)	Pflicht	2	1		
8.2	<i>Planung, Durchführung und Reflexion eines Projektes sowie dessen schriftliche Dokumentation (P)</i>	<i>Pflicht</i>	6	4		
Modul 9: Sportdidaktisches Projekt 2				6 Leistungspunkte		
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i>						
9.1	Planung, Durchführung und Reflexion eines Projektes sowie dessen schriftliche Dokumentation (P)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Für RS plus mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten	

¹ Aus organisatorischen und räumlichen Gründen finden praktische und theoretische Prüfungen sowie Lehrproben für die verschiedenen Bewegungsfelder, Sportarten und Sportaktivitäten getrennt statt.

² Aus Modul 8 und Modul 9 ist eines zu wählen (RS plus).

18. Wirtschaft und Arbeit Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förder-**
schulen ist

beim Schwerpunkt 1 auszugehen von		
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS
beim Schwerpunkt 2 auszugehen von		
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	32	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS
beim Schwerpunkt 3 auszugehen von		
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	22	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	22	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist

beim Schwerpunkt 1 auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	36	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6	SWS
beim Schwerpunkt 2 auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	44	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	44	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS
beim Schwerpunkt 1 auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Es können folgende Schwerpunkte (SP) gewählt werden:

1. Wirtschaftslehre
2. Ernährung und Verbraucherbildung
3. Technikwissenschaften und Bildung.

Im Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** sind folgende Module zu studieren:

- bei Wahl des Schwerpunktes 1: Wirtschaftslehre die Pflichtmodule 1, 2, 3 und 4,
- bei Wahl des Schwerpunktes 2: Ernährung und Verbraucherbildung die Pflichtmodule 7, 8, 12 19,
- bei Wahl des Schwerpunktes 3: Technikwissenschaften und Bildung die Module 5, 6, 11 und 18.

Im Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt an **Realschulen plus** sind folgende Module zu studieren:

- bei Wahl des Schwerpunktes 1: Wirtschaftslehre die Pflichtmodule 1, 2, 3, 4 und 17 sowie ein Wahlpflichtmodul aus den Wahlpflichtmodulen 9 und 10,
- bei Wahl des Schwerpunktes 2: Ernährung und Verbraucherbildung die Pflichtmodule 1, 2, 7, 8, 12 und 19,
- bei Wahl des Schwerpunktes 3: Technikwissenschaften und Bildung die Pflichtmodule 1, 2, 5, 6, 11 und 18.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre			10 Leistungspunkte		
	<i>Pflichtmodul für GS / FöS bei Wahl des SP 1</i>					
	<i>Pflichtmodul für RS plus bei Wahl der SP 1, 2, 3</i>					
1.1	Grundlagen der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Mikroökonomie (V/S)	Pflicht	4	2		
1.3	Makroökonomie (V/S)	Pflicht	4	2		
3 Modulteilprüfungen						

Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS bei Wahl des SP 1</i> <i>Pflichtmodul für RS plus bei Wahl der SP 1, 2, 3</i>						
2.1	Betriebswirtschaftslehre I (V/S)	Pflicht	4	2		
2.2	Betriebswirtschaftslehre II (V/S)	Pflicht	3	2		
2.3	Betriebswirtschaftslehre III (V/S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen in 2.2 und 2.3						
Modul 3: Wirtschaftspolitik 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 1</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
3.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Finanztheorie und –politik (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Geldtheorie und –politik (S)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen in 3.1 und 3.3						
Modul 4a: Wirtschaftsdidaktik 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS bei Wahl des SP 1</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 oder 2</i>						
4.1 a	Wirtschaftsdidaktik I (S)	Pflicht	3	2		
4.2 a	Wirtschaftsdidaktik II (Ü)	Pflicht	2	2		
4.3 a	Wirtschaftsdidaktik III (S)	Pflicht	3	2		
4.4 a	Wirtschaftsdidaktik IV (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten	
Modul 4b: Wirtschaftsdidaktik 15 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
4.1 b	Wirtschaftsdidaktik I (S)	Pflicht	4	2		
4.2 b	Wirtschaftsdidaktik II (Ü)	Pflicht	3	2		
4.3 b	Wirtschaftsdidaktik III (S)	Pflicht	4	2		
4.4 b	Wirtschaftsdidaktik IV (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten	
Modul 5: Einführungen in Technikwissenschaften, Fertigungsverfahren und Technikdidaktik 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>						
5.1	Allgemeine Techniklehre (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Werkstoffe (V)	Pflicht	3	2	X	
5.3	Didaktik der Technik (V)	Pflicht	2	2		

5.4	Didaktische Übung Werkstoffe (Ü)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten		
Modul 6: Soziotechnische Handlungsfelder		10 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>							
6.1	Energietechnik (V)	Pflicht	4	2			
6.2	Informationstechnik (V)	Pflicht	3	2			
6.3	Soziotechnische Systeme (V)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 20 Minuten		
Modul 7: Ernährungslehre		10 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>							
7.1	Ernährung des Menschen und Diätetik (VmÜ)	Pflicht	2	2			
7.2	Lebensmittellehre und –chemie u. Prozesstechnik (SmÜ)	Pflicht	3	2	X		
7.3	Berufskundliche Inhalte der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	2	2	X		
7.4	Didaktik der Ernährungsbildung (SmÜ)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur			Dauer: 120 Minuten		
Modul 8: Verbraucherbildung		10 Leistungspunkte					
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>							
8.1	Sozioökonomie des privaten Haushalts (VmÜ)	Pflicht	2	2			
8.2	Verbraucherpolitik / Nachhaltiger Konsum (VmÜ)	Pflicht	2	2			
8.3	Regionaler Wirtschaftsraum und dessen Erkundung (VmS)	Pflicht	3	2	X		
8.4	Didaktik der Verbraucherbildung (SmÜ)	Pflicht	3	2	X		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten		
Modul 9: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte					
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1¹</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>							
9.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2			
9.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2			
9.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2			
Modul 10: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte					
<i>Wahlpflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1¹</i>							
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>							
10.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2			
10.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2			

10.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modul 11: Technikwissenschaften und Bildung (Vertiefung)		10 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>						
11.1	Geschichte der Technik und Technikwissenschaften (V)	Pflicht	4	2		
11.2	Didaktische Übung Energietechnik (Ü)	Pflicht	3	2		x
11.3	Didaktische Übung Informationstechnik (Ü)	Pflicht	3	2		x
Modul 12: Ernährungs- und Verbraucherbildung (Vertiefung)		11 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>						
12.1	Spezielle Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft (SmÜ)	Pflicht	5	4		
12.2	Verbraucherrecht und Lebensmittelrecht (S)	Pflicht	3	2		
12.3	Soziale Sicherung privater Haushalte (S)	Pflicht	3	2		
Modul 17: Arbeit und Beruf		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus bei Wahl des SP 1</i>						
17.1	Arbeit und Beruf: fachliche Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	4	2		
17.2	Arbeit und Beruf in der ökonomischen Bildung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 18: Technisch-didaktisches Projekt		13 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 3</i>						
18.1	Technisch-didaktisches Projekt (S)	Pflicht	13	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			
Modul 19: Gesundheitsbildung		12 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul bei Wahl des SP 2</i>						
19.1	Theorien von Gesundheit und Krankheit/Sozialepidemiologie (S/Ü)	Pflicht	6	4		
19.2	Ernährungssoziologie	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten			

¹ Aus Modul 9 und Modul 10 ist ein Modul zu wählen (RS plus, SP 1)